

ORIGINAL

No.391/A
Präs.: 22. SEP. 1992
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Mag. Schreiner, Böhacker, Rosenstingl, Huber

gemäß § 26 GOG

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfonds-Gesetz 1986 geändert wird

Der Finanzausschuß wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Katastrophenfonds-Gesetz geändert wird.

Das Katastrophenfonds-Gesetz 1986, BGBl.Nr. 396, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 21/1992, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Abs. 1 Ziffer 2 wird zwischen den Worten "Orkan," und "Bergstürze" das Wort "Dürre," eingefügt.**
- 2) In § 4 wird folgende Ziffer 7 angefügt:**

"7. Anträge auf Gewährung von Fondsmitteln für 1992, die Abgeltung von Dürreschäden gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 betreffend, und die Nachweise, daß über die Beihilfen dem Grunde und der Höhe nach endgültig entschieden wurde, sind beim Bundesministerium für Finanzen bis längstens 30. November 1992 einzubringen. Die Beihilfen sind durch die Länder bis längstens 31. Jänner 1993 auszubezahlen. Bei Änderung von § 5 ist auf besondere Härtefälle zeitlich bevorzugt Rücksicht zu nehmen."

In formeller Hinsicht wird ersucht, den Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Wien, den 23. September 1992

Erläuterung:

Der vorliegende Antrag sieht Beihilfen für durch Dürre entstandene Schäden und Vermögensnachteile bei physischen und juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften vor.

Da aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen und Aussagen damit zu rechnen ist, daß die Dürrekatastrophe des Jahres 1992 keinen Einzelfall darstellt, wurde die Aufzählung der möglichen Naturkatastrophen um diesen Sachverhalt erweitert. Zur raschen und unbürokratischen Abwicklung wurde durch eine zusätzliche Bestimmung im § 4 Ziffer 7 Vorsorge getroffen.

Die Finanzierung dieser Beihilfen erfolgt durch Auflösung der im Katastrophenfonds vorhandenen Rücklagen.

[Handwritten signatures and names:]

Gilbert
Birk
Fischer
Grotzer
Hann
Klein
Lohr
Müller
Niederer
Ost
Pöschl
Reinhold
Schmid
Tobias
Wagner
Zimmermann

www.parlament.gv.at